

Wirtschaft & Recht aktuell - I. Quartal 2021

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht

Verlängerung Corona-Regelungen für Körperschaften bis Ende 2021 2

Verstöße gegen das Transparenzregister: Bußgelder drohen
Basiszinssatz zum 01.01.2021 wieder einmal unverändert 3

Aktuelle Urteile

Anfechtungsfrist des GmbH-Gesellschafters bei fehlender Kenntnis vom Beschluss 3

Geschäftsführerhaftung nach Entlastungsbeschluss 4

Juristische Person kann Mitglied eines fakultativen Beirats einer Personengesellschaft sein 5

Austrittserklärung des GmbH-Gesellschafters beendet Wettbewerbsverbot 6

Ausschluss des Gesellschafters einer GmbH ist auch ohne Beschluss über die Verwertung eines nicht voll eingezahlten Geschäftsanteils zulässig 7

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

die Herausforderungen des vergangenen Jahres prägen nach wie vor unseren Alltag, sowohl beruflich als auch privat. Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen können bis heute nicht abschließend beurteilt werden.

Doch nicht nur die nun seit etwa einem Jahr anhaltende Covid-19-Pandemie und die damit verbundene Krisen- und Folgenbewältigung stehen 2021 auf der Agenda. Im Hinblick auf die Bundestagswahl im September neigt sich die Legislaturperiode dem Ende zu, sodass wir auf zahlreiche Neuregelungen im Laufe des Jahres gespannt sein dürfen.

In der ersten Ausgabe von Wirtschaft und Recht im Jahr 2021 möchten wir Sie, wie gewohnt, über aktuelle Themen und Urteile informieren und Ihnen praktische Hinweise an die Hand geben. So ist nun gerichtlich entschieden, dass ein Mitglied des fakultativen Beirats einer externen verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auch eine juristische Person sein kann. Auch gerichtliche Entscheidungen, rund um den Geschäftsführer und seiner Haftung, möchten wir Ihnen vorstellen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Natalja Walter
Rechtsanwältin

WPE Westprüfung
Emde

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen • Gießen • Kiel
www.westpruefung-emde.de



Verlängerung Corona-Regelungen für Körperschaften bis Ende 2021

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie hat das Bundeskabinett am 14.10.2020 beschlossen, die vorübergehenden Erleichterungen für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die Europäische Gesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft, den Verein und die Stiftung sowie die Erleichterung im Bereich des Umwandlungsrechts, die mit dem vom Covid-19-Abmilderungsgesetz vom 27. März 2020 eingeführt worden sind, bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Durch die Regelungen des COVID-19-Gesetzes soll im Bereich des Gesellschaftsrechts sichergestellt werden, dass die Beschlussfähigkeit des Willensbildungsorgans einer jeden Gesellschaft – Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung, Mitgliederversammlung – trotz der pandemiebedingten Einschränkungen fortbesteht und somit der reguläre Betrieb des Unternehmens fortgesetzt werden kann.

Die Regelungen sehen u.a. vor, dass Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in Textform (E-Mail, Telefax etc.) oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden können. Dadurch soll ein physisches Zusammentreffen von Personen in der Gesellschafterversammlung einer GmbH vermieden werden. Diese Regelung ermöglicht jedoch **keine Video- oder Telefonkonferenzen**. Lediglich das Umlaufverfahren in Textform ist nicht mehr an die Zustimmung aller Gesellschafter geknüpft. Für eine virtuelle Gesellschafterversammlung bedarf es nach wie vor einer entsprechenden Satzungsregelung.

Bei Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) wird es weiterhin möglich sein, eine „virtuelle“ Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsrechten auch ohne Satzungsermächtigung abzuhalten. Der Referentenentwurf begrenzt in seiner Begründung die Option der virtuellen Hauptversammlung. Die Unternehmen können von diesem Instrument allerdings nur „im Einzelfall“ Gebrauch machen, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens erforderlich erscheint. Ziel ist es, durch die Verlängerung für diejenigen Unternehmen Planungssicherheit zu schaffen, die ihre ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen in den ersten Monaten des Kalenderjahres 2021 abhalten wollen.

Ebenfalls bis zum 31.12.2021 verlängert werden soll die derzeitige Sonderregelung für Verschmelzungen und Spaltungen, wonach es für die Zulässigkeit der Handelsregistereintragung genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens **zwölf Monate vor der Anmeldung** liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Verstöße gegen das Transparenzregister: Bußgelder drohen

Zum 01.01.2020 wurde das sog. Transparenzregister durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie eingeführt. Danach sind alle juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Vereine, GmbH, Aktiengesellschaften und Stiftungen) sowie eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) dazu verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu erfassen. Das gilt auch für gemeinnützige Vereine sowie für Verwalter von

Trusts und Treuhänder nicht rechtsfähiger Stiftungen. Eine Meldung zum Transparenzregister ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich die notwendigen Angaben bereits vollständig aus anderen öffentlich verfügbaren Registern ergeben.

Am 31.03.2020 hat das Bundesverwaltungsamt seine Übersicht zu Fragen und Antworten zum Transparenzregister aktualisiert. Hier hat die Behörde klargestellt, dass eine Meldepflicht zum Transparenzregister auch für Vorgesellschaften und Gesellschaften in Gründung gilt. So entstehen GmbH und AG als solche zwar erst durch ihre Eintragung im Handelsregister, bestehen aber als sog. Vorgesellschaft bereits mit Beurkundung des Gesellschaftsvertrages.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind mit Bußgeldern belegt. Zu Beginn der Einführung des Transparenzregisters haben die Behörden noch großzügig Schonfristen gewährt. Die aktuelle Praxis der letzten Monate zeigt, dass dies nun nicht mehr Fall ist. Unternehmen müssen also mit entsprechenden Bußgeldbescheiden rechnen. Die Bußgelder können zum Teil erheblich sein. Kreditinstitute, Rechtsanwälte und Notare müssen Unstimmigkeiten, die sie zwischen den im Transparenzregister vorhandenen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten und den ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnissen feststellen, unverzüglich melden. Ein Unterlassen der Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Schon aus diesem Grund sollten Unternehmen genauestens darauf achten, dass die Angaben im Transparenzregister zutreffend sind.

Basiszinssatz zum 01.01.2021 wieder einmal unverändert

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 01.01.2021 auf -0,88 % beibehalten und bleibt damit negativ. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01.07.2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Anfechtungsfrist des GmbH-Gesellschafters bei fehlender Kenntnis vom Beschluss

Mit Urteil vom 28.05.2020 (Az. 8 U 2611/19) hat das OLG Dresden entschieden, dass die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen des nicht an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden GmbH-Gesellschafters grundsätzlich erst mit Kenntnisnahme des Inhalts der Beschlüsse beginnt. Das Gericht stellte hierbei allerdings auch klar, dass den jeweiligen Gesellschafter eine Erkundigungspflicht trifft.

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Im Streit stand die Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses über eine Zwangsabtretung. Die Gesellschafter der hier beklagten GmbH waren eine zwischenzeitlich insolvente GmbH (F-GmbH) sowie zwei weitere Gesellschafter. Letztere wollten die nunmehr insolvente GmbH zunächst aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin sieht für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters die Möglichkeit der Einziehung der Geschäftsanteile des insolventen

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Wirtschaftsrecht

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Gesellschafters ohne dessen Zustimmung vor.

Zu diesem Zweck lud die Klägerin zu einer Gesellschafterversammlung ein, die wegen des Nichterscheinens eines Vertreters der F-GmbH beschlussunfähig war. In der Folgeversammlung vom 13.12.2018, die ebenfalls ohne diese Gesellschaft stattfand, beschlossen die übrigen Gesellschafter einen Teil der Gesellschaftsanteile der F-GmbH statt der Einziehung an einen Dritten abzutreten. Mit E-Mail vom 10.01.2019 wurde dem Insolvenzverwalter des Klägers das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 13.12.2018 übersandt. Am 11.02.2019 erhob der Insolvenzverwalter Anfechtungsklage.

Wie hat das Oberlandesgericht den Fall entschieden?

In der ersten Instanz war der Klage stattgegeben worden. Das OLG hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Anfechtungsfrist sei abgelaufen. Dadurch sei der Gesellschafterbeschluss zur Zwangsabtretung bereits vor Anhängigkeit der Klage endgültig wirksam geworden. Nach ständiger Rechtsprechung seien Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH innerhalb eines Monats zu erheben. Werde diese Frist überschritten, komme es darauf an, ob zwingende Umstände den Gesellschafter an einer früheren klageweisen Geltendmachung des Anfechtungsgrundes gehindert haben. Noch nicht höchstrichterlich geklärt sei jedoch die Frage, ob der Lauf der Anfechtungsfrist mit dem Erlass des Beschlusses zu laufen beginnt oder erst mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den bei der Beschlussfassung nicht anwesenden oder vertretenen Gesellschafter.

Im Ergebnis könne dies hier dahinstehen, da selbst dann, wenn von dem Beginn der Anfechtungsfrist erst mit Bekanntgabe des Beschlusses auszugehen sein sollte, dies hier nicht zu einer fristwahrenden Erhebung der Anfechtungsklage führe. Der Kläger habe nämlich seine bestehende Obliegenheit zur zeitnahen Erkundigung nach dem Ergebnis der Beschlussfassung verletzt. Hierfür sei dem Kläger eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, wobei sich die Frist aufgrund der Weihnachtszeit um eine weitere Woche verlängern könne. Selbst wenn man die tatsächliche Beschlussfassung außer Acht lasse, habe der klagende Insolvenzverwalter seine Obliegenheit zur Wahrnehmung der sich aufdrängenden Interessensvertretung der insolventen Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht verletzt, da er es unterlassen habe, bis spätestens 03.01.2019 Erkundigungen dazu anzustellen, welche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung gefasst worden sind. Die Klage habe daher bis spätestens 04.02.2019 erhoben werden müssen.

Praxis-Tipp

Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH unterfallen der **Monatsfrist des § 246 AktG**. Etwas anders ergibt sich nur dann, wenn die Satzung eine abweichende Regelung enthält. Diese Frist beginnt grundsätzlich mit dem Erlass des Beschlusses. Sicherlich gibt es im Einzelfall -wie hier- Anlass, einen anderen Fristbeginn anzunehmen. Dennoch sollten Anfechtungskläger nicht auf eine Sonderregelung im Einzelfall vertrauen.

Aktuelle Urteile

Geschäftsführerhaftung nach Entlastungsbeschluss

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem BGH war die Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH und die damit zusammenhängende Entlastung.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Worum ging es in dem Verfahren im Einzelnen?

Bei den Parteien des Rechtsstreits handelte es sich um Gesellschafter einer GmbH & Co. KG, die zu dem Zweck gegründet wurde, eine Immobilie zu erwerben, weiterzuentwickeln und gewinnbringend zu vermieten bzw. zu verkaufen. Der Kläger sowie vier weitere Beklagte waren Kommanditisten der Gesellschaft, wobei einer der genannten Beklagten auch der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH war, die wiederum als weitere Partei beklagt ist. Die einzige Aufgabe der Komplementärin war die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft. Im Jahr 2006 übertrug die Kommanditgesellschaft einem Immobilienverwalter die Finanzbuchhaltung und erteilte diesem auch eine Vollmacht über das Bankkonto der Gesellschaft. Im Jahr 2015 stellte sich heraus, dass der Immobilienverwalter seit 2007 in einem erheblichen Umfang Gelder der Gesellschaft veruntreut hat.

Der Komplementärin wurde im Jahr 2016 bzw. 2017 die Entlastung für die Geschäftsjahre 2014 – 2015, 2000 - 2008 und 2009 – 2013 erteilt. Der Kläger stimmte für die Geschäftsjahre 2014 – 2015 sowie 2009 – 2013 gegen eine Entlastung. Gegen diese Beschlüsse wendet sich nun der Kläger. Zudem macht der Kläger gegen den Geschäftsführer der Komplementärin einen Anspruch aus der Geschäftsführerhaftung i.H.v. 486.735,02 EUR geltend. Der Geschäftsführer habe den Immobilienverwalter nicht ausreichend überwacht. Diese wendet ein, dass er entsprechend der o.g. Beschlüsse entlastet wurde. Das OLG Frankfurt am Main (Berufungsgericht) hatte die Entlastungsbeschlüsse für nichtig erklärt.

Wie hat der BGH in diesem Fall entschieden?

Der BGH hält die Entlastungsbeschlüsse für wirksam. Mit Urteil vom 22.09.2020 (Az. II ZR 141/19) hat das Gericht klargestellt, dass die vorbehaltlose Entlastung der Komplementär-GmbH zugleich den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer der GmbH bewirkt. Soll der Geschäftsführer von dieser Entlastung ausgenommen sein, so müssten die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft einen dahingehenden Vorbehalt in ihrer Entscheidung mit aufnehmen. Bei der Prüfung, ob die Entlastung im Hinblick auf das vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten treuwidrig war, sei nicht auf den Maßstab der eigenüblichen Sorgfalt, sondern auf diejenige eines ordentlichen Geschäftsmannes abzustellen.

Der Umstand, dass der Geschäftsführer der Komplementärin einer personalistisch strukturierten GmbH & Co. KG zugleich Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist, führe nicht zu einer Verminderung der von ihm anzuwendenden Sorgfalt. Allerdings müssen die klagenden Gesellschafter alle anspruchsbegründenden Tatsachen darlegen und beweisen. Kann der Pflichtverstoß des Geschäftsführers und der daraus resultierende erhebliche Schaden bewiesen werden, so könne der Entlastungsbeschluss als rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam angesehen werden. Insoweit fehlen jedoch Feststellungen der vorherigen Instanz, so dass die Sache vom BGH an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Juristische Person kann Mitglied eines fakultativen Beirats einer Personengesellschaft sein

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 15.07.2020 (Az. 20 U 47/19) klargestellt, dass ein Mitglied des fakultativen Beirats einer extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auch eine juristische Person sein kann.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Praxis-Tipp

Jeder Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG sollte auf eine direkte und ausdrückliche Entlastung seiner Person bestehen. Auch wenn der BGH der Ansicht ist, dass die Entlastung der Komplementärin auch auf deren Geschäftsführer wirkt, stellt nur eine **ausdrückliche Entlastung der Komplementär-GmbH und des Geschäftsführers** einen weitgehenden Haftungsschutz für den Geschäftsführer sicher

Worüber musste der BGH konkret entscheiden?

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Kapitalgesellschaft und Treugeberin einer extern verwalteten geschlossenen Investment-KG. Diese Investment-KG hatte aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages einen Beirat. Die Klägerin wurde im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Investment-KG einstimmig in deren Beirat gewählt. Da der Versammlungsleiter jedoch die Nichtigkeit der Wahl festgestellt hatte, klagte die Klägerin auf Feststellung der Wirksamkeit ihrer Wahl in den Beirat. Das vorinstanzliche Landgericht hat die Klage abgewiesen, da die Wahl einer juristischen Person als Beirat der Beklagten unzulässig sei.

Wie hat der OLG entschieden und wie hat das Gericht die Entscheidung begründet?

Das OLG Stuttgart hat der Berufung der Gesellschaft stattgegeben. Die gesetzlichen Vorschriften, die nur natürliche Personen als Mitglied eines Aufsichts- oder Beirats zulassen, seien hier nicht anwendbar. So gelte § 153 Abs.1 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch nur für intern verwaltete geschlossene Investment-KGs. Eine analoge Anwendung scheidet aus. Die allgemein anerkannte Rechtsform der GmbH & Co. KG zeige, dass das Organ des Geschäftsführers von einer juristischen Person, insbesondere einer GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, übernommen werden könne.

Wenn eine juristische Person aber alleiniges Geschäftsführungsorgan einer KG sein kann, dann spreche dies dafür, dass sie erst recht Mitglied des fakultativen Beirats der Gesellschaft sein kann. Denn die persönliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans sei mindestens genauso wichtig wie diejenige des Überwachungsorgans. Hinreichende Gründe, die gegen die grundsätzliche Zulassung juristischer Personen als Mitglieder des fakultativen Beirats einer KG sprechen könnten, seien nicht ersichtlich. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Tätigkeit eines Beirats der eines Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (AG) ähnelt. Die persönliche Verantwortlichkeit und Amtswahrnehmung der Beiratsmitglieder sei im Vergleich zum Aufsichtsrat der AG von untergeordneter Bedeutung.

Praxis-Tipp

Bei anderen Personengesellschaften spielt auch die subjektive Auslegung des Gesellschaftsvertrags bei der Beantwortung der Frage, wer Mitglied eines Beirats sein kann, eine Rolle. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, in Gesellschaftsverträgen eine ausdrückliche Regelung dazu aufzunehmen, wer Beiratsmitglied sein kann.

Austrittserklärung des GmbH-Gesellschafters beendet Wettbewerbsverbot

Zentraler Gegenstand des Urteils des OLG Nürnberg vom 14.10.2020 (Az. 12 U 1440/20) war die Frage der Dauer eines gesellschaftsrechtlich umfassenden Wettbewerbsverbots.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Worüber musste das Oberlandesgericht entscheiden?

Der Kläger war seit 2004 Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Sowohl in seinem Geschäftsführeranstellungsvertrag als auch in der Satzung der Gesellschaft war ein Wettbewerbsverbot geregelt. Im Dezember 2019 kündigte der Kläger seinen Geschäftsführeranstellungsvertrag zum 30.06.2020 und erklärte zugleich seinen Austritt aus der Gesellschaft zum Ende des Jahres 2020. Der Kläger ist an zwei Konkurrenzunternehmen der GmbH als Gesellschafter beteiligt. Dort ist er zudem jeweils Geschäftsführer. Er begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Feststellung, dass das satzungsmäßige Wettbewerbsverbot nichtig ist und, dass die GmbH vorläufig seine Konkurrenzfähigkeit zu dulden hat. Die GmbH beantragt demgegenüber, dass dem Gesellschafter die Wettbewerbstätigkeit untersagt wird.

Wie hat das Oberlandesgericht den Fall entschieden?

Das OLG hat das Wettbewerbsverbot im Lichte der Berufsfreiheit dahingehend ausgelegt, dass dieses nur bis zum wirksamen Austritt aus der Gesellschaft gilt. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass der Kläger ab seiner Austrittserklärung als Gesellschafter einem umfassenden Abstimmungsverbot unterliege. Er könne daher auf die Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Wirksamkeit seines Austritts zum 31.12.2020 grundsätzlich keinen nachhaltigen Einfluss mehr nehmen. Bereits dieser Umstand genüge für die Unwirksamkeit des gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverbots.

Es komme daher nicht im Einzelnen darauf an, inwieweit und zu welchen Zeitpunkten der Kläger zusätzliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesellschaft durch die Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit verloren hat und ob die wechselseitig erklärten außerordentlichen Kündigungen des Geschäftsführeranstellungsvertrags wirksam waren. Ein Geschäftsführer könne die Gesellschaftszwecke nicht maßgeblich gegen den Willen der (stimmberechtigten) Gesellschafter gestalten. Der Verlust des Stimmrechts als Gesellschafter könne hierdurch nicht kompensiert werden.

Praxis-Tipp

Die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten für Gesellschafter ist grundsätzlich zulässig und im Allgemeinen auch üblich. Es sind jedoch enge Grenzen zu beachten. Ein Wettbewerbsverbot, das für die Zeit der Zugehörigkeit zur Gesellschaft gilt, ist grundsätzlich zulässig. Hat ein Gesellschafter allerdings aufgrund seines Austritts aus der Gesellschaft keine Einflussmöglichkeit mehr auf die Geschäfte der Gesellschaft, ist es dem Gesellschafter unzumutbar, bis zum endgültigen Ausscheiden jeglichen Wettbewerb mit der Gesellschaft zu unterlassen. Die höchsten Anforderungen gelten bei einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot.

Ausschluss des Gesellschafters einer GmbH ist auch ohne Beschluss über die Verwertung eines nicht voll eingezahlten Geschäftsanteils zulässig

Der BGH hat mit Urteil vom 04.08.2020 (Az. II ZR 171/19) klargestellt, dass ein Beschluss über die Verwertung eines fälligen und nicht voll eingezahlten Geschäftsanteils nicht erforderlich ist, wenn der betreffende Gesellschafter aus einer GmbH ausgeschlossen wird.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Was hat sich konkret zugetragen?

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschafterin der beklagten GmbH. Am 12.11.2012 erhöhten die Gesellschafter das voll eingezahlte Stammkapital von 26.000,00 EUR auf 200.000,00 EUR. Von den zwei neu gebildeten Geschäftsanteilen übernahm die Klägerin einen Geschäftsanteil in Höhe eines Nennbetrags von 85.260,00 EUR. Da die Klägerin die Resteinlage trotz Aufforderung nicht geleistet hat, führten die Parteien verschiedene Rechtsstreitigkeiten. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 04.03.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass der Restbetrag auf den von der Klägerin zu leistenden Geschäftsanteil i.H.v. 49.000,00 EUR sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig ist und die Geschäftsführung angewiesen wird, die ausstehende Stammeinlage unverzüglich von der Klägerin einzufordern. Da die Klägerin nicht zahlte, wurde sie am 22.09.2016 ausgeschlossen. Ein Beschluss über die Verwertung des Geschäftsanteils wurde nicht gefasst. Das Landgericht wies die Anfechtungsklage der Klägerin gegen den Gesellschafterbeschluss über ihren Ausschluss ab. Das Berufungsgericht hingegen stellte die Nichtigkeit des Ausschlusses fest.

Wie entschied nun der Bundesgerichtshof?

Die Revision der beklagten Gesellschaft hatte Erfolg. Ein Gesellschafter einer GmbH, der seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, könne aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss. Sofern die Einlageforderung der Gesellschaft bereits fällig gestellt worden ist, könne die Gesellschafterversammlung erst nach dem Ausschluss über die Verwertung des Geschäftsanteils der ausgeschlossenen Klägerin beschließen. Der Schutz der Kapitalaufbringung werde unabhängig von dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Verwertung gewährleistet, da der ausgeschlossene Gesellschafter für eine bereits fällig gestellte Einlageforderung weiterhafte.

Der Umstand, dass die Klägerin ihre Einlage noch nicht vollständig geleistet habe, stehe nur der Einziehung ihres Geschäftsanteils in Vollzug der Ausschließung entgegen. Auch ein Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot sei nicht gegeben. Ein solcher Verstoß liege nur vor, wenn bereits bei der Beschlussfassung feststeht, dass die Abfindung an den ausgeschiedenen Gesellschafter nicht aus freiem Vermögen gezahlt werden kann. Ein solcher Fall sei hier jedoch nicht gegeben. Die Satzung der GmbH sehe nämlich die Verwertung der Geschäftsanteile durch Übertragung an einen Mitgesellschafter oder einen Dritten vor. Dann schulde der Erwerber anstelle der Gesellschaft die Abfindung.

Praxis-Tipp

Zwar kann ein Gesellschafter auch ausgeschlossen werden, wenn er seine Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt hat. Die Verwertung der Geschäftsanteile ist in diesem Fall aber erheblich eingeschränkt. Es ist weder eine Einziehung noch eine Zwangsabtretung an die Gesellschaft möglich. Es verbleibt lediglich die Zwangsabtretung der Geschäftsanteile an einen Mitgesellschafter oder Dritten. Ferner sind die Kapitalerhaltungsvorschriften bei einer Einziehung oder Zwangsabtretung an die Gesellschaft zu beachten.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)